

Hartmut Kreß *

Zur Problematik der Wachsleichen:

Referat auf dem Symposium „Die Wachsleichenproblematik auf deutschen Friedhöfen aus ethischer, theologischer, bodenkundlicher und rechtlicher Sicht“, Universität Bonn, 14. November 2017

Titel des Referats im Rahmen des Symposiums:

„Zur Erde kehrst du zurück?“ – Ein Beitrag aus theologischer Sicht

1. Zum Sachverhalt der Wachsleichen und zur Einordnung des Themas

Die Sachfrage als solche brauche ich hier nicht zu erläutern, da es auf diesem Symposium anderweitig erfolgt. Der Problemerkern: Ein großer Teil von Friedhöfen ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit dahingehend belastet, dass die dort bestatteten Leichen nicht verwesen und sie sich nicht oder nur langsam und eingeschränkt zersetzen. Es handelt sich um ein gravierendes Bodenkunde- und Umweltproblem auf Friedhöfen in der Bundesrepublik Deutschland, das den Status der bestatteten Leichen sowie den Umgang mit ihnen betrifft.

Zieht man einen kulturgeschichtlichen Vergleich, so wird man gleichsam spiegelbildlich an eine Frage erinnert, die im 18. und 19. Jahrhundert für sehr viel Unruhe gesorgt hat. Damals bestand die Sorge zahlreicher Menschen darin, nur scheinbar tot zu sein und zu früh begraben zu werden. Wie reagierte der Staat? Als Beispiel nehme ich das absolutistische Österreich des 18. Jahrhunderts. Dort zog man weitreichende Konsequenzen: eine gesetzliche Festlegung des Zeitabstands zwischen Tod und Bestattung, die Errichtung von Leichenkammern, sodann mitbestimmt von der Sorge in der Bevölkerung, lebendig begraben zu werden, in Österreich der staatliche Aufbau des Rettungswesens und die Einführung einer regulären Totenbeschau.

Zu derart weitreichenden Konsequenzen wie damals in Österreich wird man in Anbetracht des aktuellen Problems der Wachsleichen nicht gelangen müssen. Das derzeitige Dilemma ist auch nicht – wie vor zwei Jahrhunderten – das zu frühe Begrabenwerden, sondern quasi im Gegenteil die überlange Konservierung von Leichen im Grab. Heute löst Verunsicherung aus, dass erdbestattete Leichen

* Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik. E-mail: hkress[at]uni-bonn.de.

auf Friedhöfen nicht abgebaut werden, noch nach langer Zeit Überreste vorhanden und z.B. Gesichtszüge erkennbar sind.

Abgesehen von diesem geschichtlichen Rückblick sei das aktuelle Problem vorab ethisch und anthropologisch eingeordnet. Die Frage, wie der postmortale Verbleib des Körpers gehandhabt wird, lässt sich als eine der Grundfragen des Menschseins interpretieren. Der Philosoph Hans Jonas hat es für ein wesentliches Merkmal menschlicher Existenz gehalten, dass und wie Menschen über Gräber und Bestattung nachdenken. Die Reflexion über Grab und Gräberkultur sei ein herausragendes Charakteristikum der Gattung Mensch seit dem Beginn der Menschheit. Dies lasse sich längs durch die Kultur- und Religionsgeschichte sowie quer durch die unterschiedlichen Kulturen aufzeigen. Für Jonas sind „Werkzeug, Bild und Grab“ die Phänomene, die den Menschen als solchen auszeichnen: das Werkzeug, so dass er gestaltend auf die Welt zugreifen könne; das Bild, so dass er sich durch Imagination in ein freies Verhältnis zur Welt und zu sich selbst zu setzen vermöge; und das Grab, insofern er sich zu seiner Endlichkeit verhalte. In der Kultur des Grabes gehe es um die Beziehung des oder der Menschen zu dem eigenen Sein und zum Schicksal.

Angesichts solcher Einschätzungen ist es wichtig, gegebenenfalls Problempunkte, Schwierigkeiten, Unzulänglichkeiten in der Kultur des Grabes zu bedenken. Daher bedarf zurzeit das Thema „Wachsleichen“ bzw. die Leichenlipidbildung der Aufarbeitung.

Was mein Referat anbelangt, so fand ich den Titel in der Tagungsankündigung vor. Mit den Worten „Zur Erde kehrst du zurück“ wurde mir ein Zitat vorgegeben. Ich vermute, hiermit sollte auf eine alttestamentliche Belegstelle angespielt werden, nämlich auf das 1. Buch Mose, dort Kapitel 3, Vers 19.

2. Wie aussagekräftig ist der einschlägige Bibelvers?

Im 1. Buch Mose Kapitel 3 findet sich die sogenannte Sündenfallgeschichte. Der Mensch wollte sein wie Gott; im Mythos: Adam wurde von Eva verführt und aß eine Frucht vom Baum der Erkenntnis. Zur Strafe wurden die Menschen von Gott verflucht. Teil der Strafe Gottes war es, dass die Frau nunmehr bei der Geburt Schmerzen erleiden und dass sie unter der Herrschaft des Mannes stehen solle (so Vers 16 in 1. Mose 3); und einen weiteren Teil der göttlichen Strafe bildete die

Verfluchung des Mannes, zu der es in Vers 19 heißt: „Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen, bis du wieder zur Erde werdest, davon du genommen bist. Denn du bist Erde und sollst zu Erde werden.“

Das heißt, das Werden des Menschen zur Erde – jener Satz, den man mir als Motto vorgegeben hat – gehört zur Strafe Gottes für den sündigen Mann. Angesichts dessen wird man aus der Bibelstelle gemäß Wortlaut und Wortsinn vernünftigerweise keine normativen Einsichten über die heutige Wachsleichenproblematik ableiten können. Der Mythos in 1. Mose 3 ordnete das Zur-Erde-Werden der göttlichen Reaktion zu, die der Mensch oder der Mann erleidet, nachdem er aus der Unschuld des Paradieses herausgefallen und zum Sünder geworden war. Die Wendung „zur Erde werden“ enthält keine Leitbildfunktion zur Bestattungskultur. Zur Erde zu werden ist kein Ideal und kein „Gut“, das unbedingt angestrebt werden müsste, weder im Sinn des Bibelverses noch gar im Kontext einer pluralistischen Gesellschaft.

Davon bleibt unberührt, dass die Vorstellung, „zur Erde“ zu werden, noch in unserer Gesellschaft bestimmte religiöse oder soziokulturelle Gefühle abspiegeln mag, die sich bei vielen Menschen zur Erdbestattung faktisch eingebürgert haben.

Nun heißt es des Weiteren im Titel des Referats, der mir vorgegeben wurde: „Ein Beitrag aus theologischer Sicht“. Dies verstehe ich so, dass ich theologische Gedankengänge zum Tod oder zum Sein nach dem Tod nennen und sie auf die Wachsleichenfrage beziehen soll. Dem dient der folgende Abschnitt. Vorab sei bereits gesagt, dass – erneut – keine weiterführende Einsicht zutage treten wird.

3. Ergibt sich ein Zugang zur aktuellen Problematik auf der Basis theologischer Dogmatik?

Es mag überraschen: In der neueren theologischen Dogmatik sind Reflexionen über den Tod und über das Sein nach dem Tode nur sehr begrenzt anzutreffen. Immerhin sind in den zurückliegenden Jahrzehnten zwei Denkmodelle publiziert worden, die man nennen kann. Sie entstammen einerseits der katholischen, andererseits der evangelischen Theologie.

Der katholische Autor ist Karl Rahner (gest. 1984), der einer der Vordenker des Reformkonzils, des Zweiten Vatikanischen Konzils gewesen war. In seiner „Theologie des Todes“ (1958) legte er den Tod so aus, dass dieser die Trennung von

Leib und Seele bedeute. Der Tod sei ein naturales Ereignis. Dabei sei Sterben / Tod einerseits Folge und Strafe der Sünde; andererseits könne es sich aber auch um ein Mitsterben mit Christus handeln, so dass der Tod im letzteren Fall für Erlösung und Heil stehe. Sofern der Christ im Tod mit Christus mitsterbe, werde der Tod zum Heilsereignis. Rahner schlug vor, man solle das Christentum entplatonisieren. Seiner Sicht gemäß wird die Seele des Menschen nach dem Tod nicht im Sinne Platons a-kosmisch, also einfach weltenthoben, weltjenseitig. Vielmehr werde die Seele des Menschen postmortal all-kosmisch – so wie die Seele von Christus selbst oder wie man es herkömmlich von Engeln ausgesagt habe. Nach seinem Tod gelange die Seele eines christlich Gestorbenen in eine Beziehung zur Gesamtheit, zur Einheit, zum Wurzelgrund der Welt.

Greift man Rahners Idee auf, dass der Tod zur Trennung von Leib und Seele führe und dass es postmortal überhaupt nur auf die Seele ankomme, dann ist zu sagen: Fragen des materiellen, naturalen Leichnams oder Spezialfragen wie die, ob oder in welcher Frist der Körper zersetzt wird, sind theologisch nicht relevant.

Im Ergebnis ergibt sich das Gleiche, wenn man auf die neuere Todesdeutung aus evangelischer Feder blickt. Einen Denkansatz hat der evangelische Dogmatiker Eberhard Jüngel vorgetragen. Genauso wie sein theologischer Lehrer Karl Barth vertritt Jüngel eine sog. Offenbarungstheologie; er betonte die Hoheit Gottes und den absoluten Vorrang Gottes vor den Menschen. Gegenüber Gott und seiner Offenbarung in Christus hätten die Individualität, das Subjektsein, die Autonomie des Menschen ganz zurückzutreten. Wesentlich sei Gott mit seiner Offenbarung in Christus. Mit diesem Akzent wandte sich Jüngel als Offenbarungstheologe konzeptionell gegen die Hochschätzung von Individualität, Subjektivität und Autonomie seit der Aufklärung. In seinem Buch „Tod“ betonte Jüngel dann die sog. Ganztodthese: Im Tod vergehen und enden sowohl der Leib als auch die Seele vollständig. Daher könne – gegen Platon und gegen Rahner – auch nicht vom Fortleben oder von einer Unsterblichkeit der Seele die Rede sein. Das Christentum sei in dem Sinn zu entplatonisieren, dass zur Idee einer Seele gänzlich Nein zu sagen sei. An eine unsterbliche Seele oder an ein Fortleben nach dem Tod zu denken, bedeute Individualismus und Egoismus. Das Christentum habe den Tod vielmehr unegoistisch auszulegen. Auferstehung im christlichen Sinne besage, dass der

Mensch „Gott nicht fehlen“ werde. Es komme nicht auf den Menschen, sondern es komme alles auf Gott an.

Ob Jüngels radikal oder extrem theozentrische Position gedanklich zu überzeugen vermag, lasse ich hier vollkommen dahingestellt und gehe hierauf nicht ein. Was hier nur zu sagen ist: Der Umgang mit dem Leichnam oder sein Verbleib sind in der Denkklogik einer solchen theozentrischen Dogmatik nicht von Belang.

In summa: Ein genuin theologischer Zugang zum Thema „Wachsleichen“ lässt sich nicht aufweisen. Ohnehin ergibt sich aus dem Christentum heraus kein einheitliches Bild zur Bestattung oder zur Bestattungskultur. Christentumsgeschichtlich sind völlig unterschiedliche Formen von Bestattung und stark differierende Versionen des Umgangs mit dem Leichnam praktiziert worden. So hatte der Genfer Reformator Johannes Calvin verlangt, anonym begraben zu werden, was 1564 nach seinem Tod auch geschah. Heute wendet sich die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) scharf und vehement gegen anonyme Bestattungen. Davon abgesehen kannte die Christentumsgeschichte Kollektivgräber, Beinhäuser und Weiteres. D.h., für die Bewertung des Spezialthemas Leichenlipidbildung / Wachsleichen wird sich eine genuin theologische Urteilsbildung nicht konstruieren lassen.

Wie lässt sich dennoch ein gedanklicher Ansatz eröffnen? Denn Hans Jonas hatte ja recht, als er philosophisch-phänomenologisch darlegte, der Umgang mit Bestattung und Begräbnis sei für das menschliche Selbstverständnis relevant. Um das Thema „Wachsleichen“ zu erörtern, lege ich im Folgenden zugrunde, dass im heutigen Horizont die menschliche Existenz im Sinn von Menschenwürde und individuellen Persönlichkeitsrechten zu begreifen ist. Nach dem Tod sind die Würde und die Persönlichkeit des Menschen noch nicht völlig erloschen; die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte wirken postmortal nach. Daher lautet die Frage: Was ist zur Wachsleichenthematik im Licht postmortaler Persönlichkeitsrechte oder des postmortal nachwirkenden Würdeschutz von Menschen zu sagen?

4. Das Thema der „Wachsleichen“ unter dem Aspekt postmortal nachwirkender Persönlichkeitsrechte

Wie kann und soll mit Menschen nach ihrem Tod verfahren werden? Was ist im Blick auf ihren gewesenen Körper zu beachten? Hierzu schichte ich vier Modalität-

ten voneinander ab: den Umgang mit dem verstorbenen Menschen und mit seinem Leichnam (a) dem Willen gemäß, den der Verstorbene zu Lebzeiten bekundet hatte, (b) gegen seinen früheren Willen, (c) ohne den Willen, den er zu Lebzeiten geäußert hätte, sowie (d) im Sinn seines faktischen oder seines mutmaßlichen Willens. In Bezug auf Wachsleichen wird es auf den letzten, vierten Aspekt ankommen.

Zunächst (a): Unproblematisch ist es, wenn man mit einem Verstorbenen so umgeht, wie es seinem Willen entspricht. Ein Wille, den er geäußert hat, ist Ausdruck seiner Persönlichkeit bzw. seines früheren persönlichen Selbstbestimmungsrechts. Deshalb ist es zum Beispiel vertretbar und zulässig, Leichen zu plastinieren und sie dann auszustellen. Damit spiele ich auf das Projekt „Körperwelten“ an, das Gunther von Hagen initiiert hatte. Man mag anderweitige, auch regional bedingte Einwände haben. So wurde im katholischen Bayern eine Ausstellung mit plastinierten Körpern verboten, die in derselben Form in der säkularisierten Großstadt Berlin behördlich genehmigt stattfand. Wie immer man soziokulturelle Randumstände gewichten mag: Unter dem Aspekt der nachwirkenden Persönlichkeitsrechte sind derartige Plastinierungen unbedenklich – sofern die Betroffenen in eine solche Verwendung ihres Körpers vorher eingewilligt haben und sie ihrem Willen gemäß geschieht.

Sodann (b): Problematisch und gegebenenfalls unvertretbar ist ein Umgang mit Verstorbenen, der gegen ihren früheren Willen erfolgt. Insofern ist es zum Beispiel nicht haltbar, einen Menschen zu kremieren, also eine Feuerbestattung durchzuführen, wenn er hierzu Nein gesagt hatte. Der Wille des Verstorbenen als postmortal fortwirkendes Persönlichkeitsrecht ist im Übrigen ebenso für geistiges Eigentum relevant, das auf ihn zurückgeht. Konkret: Papst Johannes Paul II. hat geistliche Tagebücher hinterlassen. Er hatte ausdrücklich schriftlich angeordnet, sie müssten nach seinem Tod vernichtet werden. Stattdessen wurden sie von seinem Sekretär publiziert. Abgesehen von einer rechtlichen Bewertung: Ethisch handelt es sich hier um einen sehr schweren Verstoß gegen die nachwirkenden Persönlichkeitsrechte eines Verstorbenen.

Schließlich (c): Wie kann und soll man mit Verstorbenen und ihrem Körper umgehen, wenn keine Willensäußerung vorliegt? Darf man ohne ihren – früheren – Wil-

len über sie bzw. über ihren Körper entscheiden? In praxi wird dies immer wieder unvermeidlich sein.

Aber es sind Grenzfälle zu bedenken, und zwar dann, wenn es sich um im engeren Sinn personal relevante, persönlichkeitsnahe Sachverhalte handelt. Um ein aktuelles Beispiel zu nennen: Zurzeit wird in Erlangen geplant, hirntoten Frauen die Gebärmutter zu explantieren, um sie anderen Frauen zu implantieren, die keinen eigenen Uterus haben. Der Empfängerin soll hierdurch ermöglicht werden, ein Kind zur Welt bringen. Das Projekt der Uterustransplantation ist hochexperimentell und auch im Blick auf ein eventuelles Kind sehr riskant. Doch was die Quelle des Uterus, die hirntote Frau anbelangt: In Erlangen vertritt man die Position, der Uterus einer hirntoten Frau sei „frei“ und daher explantierbar, selbst wenn sich eine hirntote Frau zu Lebzeiten hierzu nicht speziell erklärt habe. Es reiche aus, mit den Hinterbliebenen zu sprechen. Diese Auffassung erscheint mir nicht haltbar. Man würde einer Hirntoten ein Organ entnehmen, das nicht wie sonst bei Organtransplantationen der Lebensrettung eines Schwerkranken dient. Vielmehr soll einer anderen Frau zur Fortpflanzung verholfen werden. Die Frau, der man den Uterus entnehme, würde dann postmortal durch ihr Organ, den Uterus, funktional zur Mutter eines Kindes. Dies berührt die früheren Persönlichkeitsrechte der Hirntoten in sehr hohem Maß. Wenn sie vorher nicht explizit und eindeutig eingewilligt hat, d.h. ohne ihren Willen, darf man ihr meines Erachtens keine Gebärmutter explantieren.

Hiervon ausgehend gelange ich zu den sog. Wachsleichen. Wie ist hier der ethische Sachverhalt gelagert? Ein Umgang mit Verstorbenen und ihrem Körper aufgrund ihrer Willensäußerung, gegen ihren Willen oder ohne ihren Willen – in diese Kategorien wird sich das Problem der Wachsleichen in der Regel nicht einordnen lassen. Vielmehr greift im Schwerpunkt eine weitere Kategorie, nämlich (d) der faktische und / oder der mutmaßliche Wille. Wenn Menschen heute noch eine Erdbestattung wünschen – die Zahl der Erdbestattungen nimmt ja deutlich ab –, dann dürften sie intuitiv davon ausgehen und dürften es unbefangen für selbstverständlich halten, ihr Leichnam werde zerfallen. Falls sie sich über das aktuelle Problem nicht informiert haben, werden die Betroffenen die Verwesung des Leichnams normalerweise implizit stillschweigend unterstellen. Sofern sie stattdessen zur Wachsleiche werden, widerspricht dies ihrem eigentlichen Willen. An-

gesichts von postmortal fortwirkenden Persönlichkeitsrechten ist dies immerhin ein Problempunkt.

Das Problem verstärkt sich, falls ein Mensch sogar Wert darauf gelegt haben sollte, dass sein Leichnam zerfällt. Hier ist etwa an bestimmte religiöse Vorstellungen zu denken. So kennt das Judentum die Auffassung, der Leichnam müsse zerfallen, damit Gott ihn vollständig neu formen und ihm neu Leben einhauchen könne. Das gelegentliche Einbalsamieren eines Leichnams, von dem in alten hebräischen Quellen berichtet wird, ist innerhalb des Judentums sehr kontrovers diskutiert worden. Ähnlich fallen Sichtweisen im Islam aus. Religiös gebundene Muslime halten Erdbestattungen für zwingend geboten, und zwar unter der Voraussetzung bestimmter Riten, ohne Sarg und mit ewiger Totenruhe. Eine Störung des „natürlichen“ Prozesses beim Verbleib des Leichnams in der Erde gerät gegebenenfalls in Konflikt zur religiösen Erwartung, dass oder wie Gott eine Wiederbelebung und Auferstehung des Toten bewirkt.

Das heißt: Besonders unter dem Aspekt des faktischen oder mutmaßlichen Willens von Verstorbenen berührt die Wachsleichenfrage die postmortal nachwirkenden Persönlichkeitsrechte. Noch heute spielen bei Menschen religiöse Gefühle oder spezifische religiöse Traditionen eine Rolle dafür, was sie für das Schicksal ihres Leichnams erwarten und unterstellen. Zwar sind religiöse Traditionen nicht sakrosankt, sondern bedürfen der Reflexion und sind je nach Sachverhalt bewusst zu entmythologisieren. Dennoch: Sofern für einzelne Menschen eine bestimmte religiöse, sozioreligiöse oder kulturelle Tradition existenziell bedeutsam ist, dann wird die Leichenlipidbildung / das Wachsleichenphänomen beim Umgang mit ihren sterblichen Resten zum Dilemma.

5. Weitere ethisch relevante Aspekte und ethisches Fazit

Zweifellos lassen sich individual- oder sozialetisch noch weitere Gesichtspunkte nennen. So geht es auch um die legitimen Interesse und die Schutzrechte Dritter. Für Friedhofsbedienstete, die mit Wachsleichen konfrontiert werden, bildet der Vorgang eine hohe Zumutung.

Sodann ist die Perspektive von Angehörigen zu bedenken. Wenn zum Beispiel Eltern durch einen tragischen Schicksalsschlag ein Kind verloren haben und es beerdigen lassen, dann werden sie erwarten, dass der Leichnam des Kindes im

Grab sein „natürliches“ Schicksal erfährt, wodurch für das Kind symbolisch Ruhe und Frieden eintrete. Das verstorbene Kind als Wachsleiche – diese Vorstellung könnte für trauernde Eltern zur schweren Last werden. Ähnliches dürfte für die Fälle gelten, dass verstorbenes vorgeburtliches Leben erdbestattet wird, was heute ja zunehmend praktiziert wird.

Auf ökologische oder sonstige pragmatische Aspekte und auf technische Optionen, Abhilfe zu schaffen, gehe ich nicht ein.

Stattdessen sei am Schluss an die Tendenz angeknüpft, dass sich Menschen inzwischen wieder stärker im Vorhinein mit ihrem künftigen Sterben und Tod befassen, als es in zurückliegenden Jahren oder Jahrzehnten geschah. Die Anzahl von Patientenverfügungen steigt an. Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn eine Person, die eine Patientenverfügung verfasst, sich hierzu sachkundig beraten lässt. Solche Beratungen zu Patientenverfügungen werden durchaus in Anspruch genommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich ebenfalls zu Bestattungsfragen beraten zu lassen und auf dieser Basis Bestattungsvorsorge zu treffen. Wichtig wäre, dass Beraterinnen oder Berater von sich aus das Thema der Wachsleichen ansprechen. Dann ergäbe sich für interessierte Menschen die Gelegenheit, den Punkt in ihre Bestattungsvorsorge einzubeziehen, sei es im Blick auf die Wahl eines Friedhofs oder auch so, dass man ganz bewusst eine andere Bestattungsart als die Erdbestattung wählt.

Zudem ist es an der Zeit, das Thema der Wachsleichen verstärkt in öffentlich zugängliche Informationen über Bestattungsfragen und Bestattungsalternativen einzubringen. Beratung und öffentliche Information können dem Sachverhalt Rechnung tragen, dass der Verbleib und das „Schicksal“ des Leichnams die Persönlichkeitsrechte von Menschen tangieren. Daher sollten sie nach Möglichkeit selbst vorab festlegen, wie sie bestattet werden möchten, und entsprechend Vorsorge treffen. Dies dient zugleich der Entlastung der Angehörigen, die dann keine stellvertretenden Entscheidungen zu treffen brauchen.